



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Zweckvermögensgesetzes und des Bayerischen Landesbank-Gesetzes

A) Problem

Aufgrund des Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des Zweckvermögensgesetzes wurden ab dem Jahr 1994 in mehreren Schritten Wohnungsbauförderdarlehen (das sog. „Zweckvermögen“) als Zweckeinlage zur Stärkung des haftenden Eigenkapitals in die Bayerische Landesbank (BayernLB) eingebracht.

Bedingt durch regulatorische Änderungen mussten die Einbringungsverträge seitdem mehrfach angepasst werden; zuletzt wurden sie durch den Beteiligungsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und der BayernLB vom 20. Dezember 2012 mit Wirkung ab dem 1. Januar 2013 neugefasst („Beteiligungsvertrag“). Durch den Beteiligungsvertrag wurde die Zweckeinlage in eine Stille Einlage des Freistaates Bayern in der BayernLB überführt.

Im Zuge einer Überprüfung der vor Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Kapitaladäquanzverordnung) am 1. Januar 2014 begebenen Kapitalinstrumente haben die zuständigen Bankaufsichtsbehörden jüngst die Konformität der Stillen Einlage mit der Kapitaladäquanzverordnung in Frage gestellt. Die Bankaufsichtsbehörden haben angekündigt, dass die Stille Einlage des Freistaates Bayern in der BayernLB in ihrer derzeitigen Form ab dem 1. Januar 2025 nicht mehr als hartes Kernkapital der BayernLB im bankaufsichtlichen Sinne anerkannt werden könne.

B) Lösung

Um die Beanstandung der Bankaufsichtsbehörden zu beheben und zugleich das harte Kernkapital der BayernLB im heutigen Umfang zu erhalten, ist der Beteiligungsvertrag zu beenden und die Stille Einlage in einen anderen Bestandteil des harten Kernkapitals der BayernLB (z. B. die HGB-Kapitalrücklage) zu überführen. Im Gegenzug für die Belassung des Zweckvermögens in der BayernLB soll die mittelbare Beteiligung des Freistaates Bayern am Grundkapital der BayernLB und deren jährlichen Ausschüttungen durch Übertragung von Aktien des Sparkassenverbands Bayern an der BayernLB Holding AG auf den Freistaat Bayern zum 1. Januar 2025 angemessen erhöht werden. Zu diesem Zweck ist eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage im Zweckvermögensgesetz sowie eine Anpassung des Bayerischen Landesbank-Gesetzes erforderlich.

C) Alternativen

Keine. Ohne Aufhebung des Beteiligungsvertrags und Einbringung des Abfindungsanspruchs in andere Kapitalbestandteile der Bank droht die Aberkennung der Stillen Einlage als hartes Kernkapital der BayernLB im bankaufsichtlichen Sinn. Um dem zu begegnen, ist eine neue Ermächtigungsgrundlage erforderlich.

D) Kosten**1. Staat**

Keine. Für die Übertragung bzw. Überlassung des Zweckvermögens erhält der Freistaat Bayern künftig anstelle einer unmittelbaren Beteiligung an der BayernLB aufgrund seiner Stillen Einlage eine höhere mittelbare Beteiligung am Grundkapital der BayernLB.

2. Kommunen, Wirtschaft und Bürger

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Zweckvermögensgesetzes und des Bayerischen Landesbank-Gesetzes

§ 1

Änderung des Zweckvermögensgesetzes

Das Zweckvermögensgesetz (ZweckVermG) vom 23. Juli 1994 (GVBl. S. 602, BayRS 762-7-F), das zuletzt durch § 1 Abs. 329 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
„Bildung und Verwaltung von Zweckvermögen“.
 - b) Dem Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Das Staatsministerium wird zudem ermächtigt, durch Vertrag den durch Änderung und Neufassung der Einbringungsverträge geschaffenen Beteiligungsvertrag zu beenden und das Zweckvermögen gegen eine angemessene Erhöhung der mittelbaren Beteiligung des Freistaates Bayern an dem Grundkapital und den unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung durch die Generalversammlung der Landesbank stehenden jährlichen Ausschüttungen der Landesbank in dieser zu belassen.“
2. In Art. 2 wird folgende Überschrift eingefügt:
„Wettbewerbsneutralität“.
3. In Art. 3 wird folgende Überschrift eingefügt:
„Ausfallbürgschaft“.
4. In Art. 4 wird folgende Überschrift eingefügt:
„Inkrafttreten“.

§ 2

Änderung des Gesetzes über die Bayerische Landesbank

Das Bayerische Landesbank-Gesetz (BayLaBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2003 (GVBl. S. 54, 316, BayRS 762-6-F), das zuletzt durch § 1 Abs. 328 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I wird Teil 1.
2. Art. 1a wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
 - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
3. Die Abschnitte II und III werden die Teile 2 und 3.
4. Art. 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „v. H.“ durch die Angabe „%“ ersetzt.

- b) In Satz 2 Nr. 2 werden nach der Angabe „Abs. 3“ die Wörter „ , soweit die Beteiligung in dem der Gewinnverwendung zugrunde liegenden Geschäftsjahr bestanden hat“ eingefügt.
- 5. In Art. 13 werden die Wörter „und anderer Gesetze (BayRS 400-1-J), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 975, ber. 2003 S. 52)“ gestrichen.
- 6. Abschnitt IV wird Teil 4.
- 7. In Art. 18 Satz 3 werden die Wörter „des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder vom 19. August 1969 (BGBl I S. 1273) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „des Haushaltsgrundsätzegesetzes“ ersetzt.
- 8. In Art. 18a Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Mio.“ jeweils durch das Wort „Millionen“ ersetzt.
- 9. Abschnitt V wird Teil 5.
- 10. Art. 26 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Wörter „vom 22. Mai 2005 (BGBl I S. 1373) in seiner jeweiligen Fassung“ gestrichen.
 - b) In Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 4 Satz 1 und 2 wird die Angabe „v. H.“ jeweils durch die Angabe „%“ ersetzt.
- 11. Abschnitt VI wird Teil 6.
- 12. In der Überschrift des Art. 28 wird das Wort „In-Kraft-Treten“ durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt.

§ 3

Weitere Änderung des Gesetzes über die Bayerische Landesbank

Das Bayerische Landesbank-Gesetz (BayLaBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2003 (GVBl. S. 54, 316, BayRS 762-6-F), das zuletzt durch § 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Art. 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Im Übrigen ist der Bilanzgewinn an die am Grundkapital Beteiligten im Verhältnis ihrer Beteiligung abzuführen.“
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „Nr. 1“ gestrichen.
- 2. Art. 23 Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 4

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens, geplant: Tag nach der Verkündung im GVBl.]** in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 3 am ...**[einzusetzen: Datum des abweichenden Inkrafttretens, geplant 1. Januar 2026]** in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Durch die Änderung der Vorschriften zum Zweckvermögen werden die gesetzlichen Voraussetzungen für die Aufhebung des Beteiligungsvertrags und Überführung der Stillen Einlage des Freistaates Bayern in andere Kapitalbestandteile der BayernLB geschaffen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass das durch die Einbringung des Zweckvermögens geschaffene harte Kernkapital der BayernLB im bankaufsichtlichen

Sinn weiterhin in vollem Umfang besteht. Im Gegenzug für die Belassung des Zweckvermögens in der BayernLB soll die (mittelbare) Beteiligung des Freistaates Bayern am Grundkapital und damit auch an den Ausschüttungen der BayernLB angemessen erhöht werden.

Die Zweckbindung des Zweckvermögens für staatliche Wohnungsbau- bzw. Wohnraumförderprogramme nach Maßgabe von Art. 1 Abs. 2 des Zweckvermögensgesetzes (ZweckVermG) und Art. 1 des Gesetzes über die Verwendung der Rückflüsse aus Darlehen des Freistaates Bayern zur Förderung des Wohnungsbaues vom 23. März 1962 bleibt unverändert aufrechterhalten. Durch die Belassung des Zweckvermögens in der BayernLB und die zukünftig höhere Beteiligungsquote des Freistaates Bayern soll sichergestellt werden, dass sich keine Auswirkungen auf Mittelverfügbarkeit und Vollzug betreffend die staatliche Wohnraumförderung ergeben. Das Zweckvermögen ist weiterhin nach Art. 1 Abs. 2 ZweckVermG getrennt vom sonstigen Vermögen der BayernLB zu verwalten.

B) Zwingende Notwendigkeit der normativen Regelung

Zu § 1 und § 2 des Gesetzesentwurfs

Der Beteiligungsvertrag über die Stille Einlage des Freistaates Bayern in der BayernLB beruht auf den Ermächtigungen des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat in Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 ZweckVermG. Diese Vorschriften ermächtigen das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat nicht dazu, den Beteiligungsvertrag zu beenden und das Zweckvermögen zugleich in der BayernLB zu belassen. Es ist daher erforderlich, eine diesbezügliche Ermächtigung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat durch den Satz 3 in Art. 1 Abs. 1 ZweckVermG einzufügen, um den Beanstandungen der Bankaufsichtsbehörden bezüglich der Stillen Einlage abzuwehren und das harte Kernkapital der BayernLB in vollem Umfang aufrechtzuerhalten. Andernfalls besteht die Gefahr einer Aberkennung als hartes Kernkapital durch die Bankaufsichtsbehörden ab dem 1. Januar 2025.

Nach Art. 12 Satz 2 des Bayerischen Landesbank-Gesetzes (BayLaBG) ist der ausschüttungsfähige Gewinn der BayernLB an die am Grundkapital Beteiligten sowie anteilig an den Freistaat Bayern auf seine Beteiligung nach Art. 23 Abs. 3 BayLaBG, d. h. die auf Grundlage von Art. 1 Abs. 1 ZweckVermG gebildete Beteiligung, auszuschütten. Art. 12 Satz 2 Nr. 2 BayLaBG in der aktuell geltenden Fassung nimmt dabei ausdrücklich nur eine im Zeitpunkt der Gewinnverwendung bestehende Beteiligung des Freistaates Bayern in Bezug. Macht das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat mit Wirkung zum 31. Dezember 2024 von der Ermächtigung zur Beendigung des Beteiligungsvertrags nach dem Art. 1 Abs. 1 Satz 3 ZweckVermG Gebrauch, soll eine Ausschüttung an den Freistaat Bayern nach Art. 12 Satz 2 Nr. 2 BayLaBG indes auch nach Beendigung der Beteiligung erfolgen, soweit diese in dem der Gewinnverwendung zugrunde liegenden Geschäftsjahr noch bestanden hat. Daher ist eine Klarstellung im Gesetz erforderlich.

Zu § 3 des Gesetzesentwurfs

Es ist beabsichtigt, dass das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat mit Wirkung zum Jahreswechsel 2024/2025 von der Ermächtigung nach § 1 Gebrauch macht, da andernfalls eine Aberkennung der Stillen Einlage als hartes Kernkapital durch die Bankaufsichtsbehörden zu erwarten ist. In diesem Fall besteht für alle ab dem 1. Januar 2025 beginnenden Geschäftsjahre der Landesbank keine gesonderte vertragliche Vereinbarung im Sinne des Art. 12 Satz 2 Nr. 2 und Art. 23 Abs. 3 BayLaBG mehr. Der Bilanzgewinn für alle ab dem 1. Januar 2025 beginnenden Geschäftsjahre soll sodann allein an die am Grundkapital Beteiligten im Verhältnis ihrer Beteiligung abgeführt werden. Aus diesem Grund ist eine erneute Anpassung der gesetzlichen Gewinnverwendungsvorschriften der Landesbank ab dem 1. Januar 2026 erforderlich.

Die dargelegten Änderungen können deshalb nur im Rahmen einer Gesetzesänderung erfolgen.

C) Zu den einzelnen Vorschriften**Zu § 1**

Nach § 1 wird das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat ermächtigt, durch Vertrag den durch Änderung und Neufassung der Einbringungsverträge geschaffenen Beteiligungsvertrag zu beenden und das Zweckvermögen gegen eine angemessene Erhöhung der (mittelbaren) Beteiligung des Freistaates Bayern an der BayernLB in dieser zu belassen. Durch die Beendigung des Beteiligungsvertrags kann den aufsichtlichen Bedenken an der Stillen Einlage abgeholfen werden. Eine Rückgewähr der Einlage soll nicht erfolgen, um das harte Kernkapital der BayernLB nicht zu verringern. Daher wird das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat ermächtigt, das Zweckvermögen in der BayernLB zu belassen, etwa durch Überführung der Stillen Einlage in die HGB-Kapitalrücklage. Da mit der Beendigung der Stillen Einlage die Gewinnausschüttungsrechte des Freistaates Bayern gegenüber der BayernLB nach dem Beteiligungsvertrag entfallen werden, soll die (mittelbare) Beteiligung des Freistaates Bayern am Grundkapital der BayernLB und damit auch an deren Gewinnausschüttungen im Gegenzug für die fortwährende Überlassung des Zweckvermögens angemessen erhöht werden. Es ist beabsichtigt, dass das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat zur Inanspruchnahme der Ermächtigung mit Wirkung zum Jahreswechsel 2024/2025 vertragliche Vereinbarungen mit der BayernLB, der BayernLB Holding AG sowie dem Sparkassenverband Bayern als weiterem (mittelbaren) Träger der BayernLB abschließt.

Zu § 2 und 3

§ 2 soll sicherstellen, dass nach einem Gebrauchmachen von der Ermächtigung nach § 1 durch das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat eine Gewinnausschüttung an den Freistaat Bayern auf die Stille Einlage nach Art. 12 Satz 2 Nr. 2 BayLaBG für das Geschäftsjahr 2024 auch dann erfolgen kann, wenn die Beteiligung im Zeitpunkt des Gewinnverwendungsbeschlusses bereits beendet ist. Das Nähere ist gemäß Art. 12 Satz 2 Nr. 2 Halbsatz 2 BayLaBG durch vertragliche Vereinbarung zu regeln, etwa im Rahmen eines Vertrags auf Grundlage von § 1.

Durch das Gebrauchmachen von der Ermächtigung in § 1 durch das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat mit Wirkung zum Jahreswechsel 2024/2025 besteht ab dem 1. Januar 2025 keine gesonderte vertragliche Vereinbarung mehr. Die Vorschriften zur Gewinnverwendung sind deshalb für alle ab dem 1. Januar 2025 beginnenden Geschäftsjahre erneut anzupassen.

Die weiteren Änderungen des BayLaBG sind lediglich redaktioneller Art.

Zu § 4

§ 4 regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes. Um den aufsichtlichen Bedenken abzuhelpen, ist ein Inkrafttreten des Änderungsgesetzes vor dem 1. Januar 2025 erforderlich. Abweichend hiervon soll § 3 erst zum 1. Januar 2026 in Kraft treten, um die im Falle der Inanspruchnahme der Ermächtigung des Art. 1 Abs. 1 Satz 3 ZweckVermG geänderte Gewinnverteilung für ab dem 1. Januar 2025 beginnende Geschäftsjahre abzubilden.